

Helfen statt Gaffen!

Sittensen, BAB 1, RA Ostetal, Lk. Rotenburg (Nds) Mit dem Handy in der ersten Reihe!? Immer häufiger stellen Einsatzkräfte an Unglücksorten fest, dass Menschen mit ihren Mobilfunktelefonen Video- oder Bildaufzeichnungen von Opfern fertigen. Dabei kommt es nicht selten vor, dass die Helfer bei ihren lebensrettenden Arbeiten behindert oder sogar daran gehindert werden.

Das Thema -GAFFER- wird nicht nur öffentlich, sondern auch an den Fernfahrerstammtischen der Polizei ausgiebig diskutiert.

Die Polizeibeamten von der Autobahnpolizei Sittensen, stellten den interessierten Zuhörern immer wieder an vielen Fallbeispielen die Problematiken und Gefahren für Einsatzkräfte, aber auch für Schaulustige deutlich heraus. Die unbändige Neugier an extremen Situationen liege in der Natur des Menschen. Dies sei im Rahmen von verhaltenspsychologischen Studien festgestellt worden und aus Sicht der Evolution von lebenswichtiger Bedeutung. Somit steht fest, dass dieses Phänomen eine uralte Erscheinungsform darstellt. Neu allerdings sei, dass immer mehr Personen, aufgrund der technischen Entwicklungen in den letzten Jahren, immer häufiger Fotos und Videos von solchen Situationen fertigen und zum Teil veröffentlichen.

Dieses Verhalten könne sogar durch Medien gefördert werden. So gebe es beispielsweise „Leserreporter“, welche zum Teil für die Weitergabe gefertigter Bilder sogar finanziell belohnt würden.

An den dargestellten Fällen wurde deutlich, mit welchen rechtlichen Konsequenzen „Gaffer“ zu rechnen haben. So sei es in der Vergangenheit bereits mehrfach dazu gekommen, dass Gerichte empfindliche Geldstrafen, als auch Haftstrafen, wegen Unterlassener Hilfeleistung oder Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte aussprachen.

Gerade auf Autobahnen sei festzustellen, dass durch die Sensationsgier einiger Verkehrsteilnehmer der Verkehrsfluss in einem erheblichen Maße gehemmt werde und dadurch die Bildung einer Rettungsgasse erschwert, wenn nicht sogar unmöglich wird. Dies bereite den Helfern erhebliche Schwierigkeiten die Einsatzstellen zu erreichen und lebensrettende Sofortmaßnahmen schnellstmöglich durchführen zu können. Viele der Zuhörer konnten zu diesem Thema aus eigener Erfahrung berichten und waren sich einig, dass ein solches Verhalten „unmöglich“ und „nicht nachvollziehbar“ sei.



Diese drei Polizeibeamten führen zum Beispiel den Fernfahrerstammtisch in Sittensen (Lk. Rotenburg) durch.

Die Polizei bringe mittlerweile bei solch gelagerten Situationen u. a. Kameras gegen „filmende Gaffer“ zum Einsatz. Denn die Nutzung eines Mobiltelefones am Steuer stelle eine Ordnungswidrigkeit dar, welche ein Bußgeld in Höhe von 60 EUR und einem Punkt in Flensburg nachsichziehe.

Text, Foto (1): Polizeiinspektion Rotenburg

THEMENINFO

Strafgesetzbuch (StGB) § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
 2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
 3. eine durch eine Tat nach den Nr. 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
 4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nr. 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,
1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
 2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.
- (4) Absatz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.
- (5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.